

**Der Magistrat der Stadt  
Laubach**

35321 Laubach, 08.11.2023  
Drucksache Nr. 319/2023

Amt: FD Bauverwaltung

Az.: 815.12

	Datum	Sitzung Nr.	beschlossen ja/nein	Bemerkungen
Magistrat				
Ortsbeirat				
Haupt-, Bau-, Finanz- und Umweltausschuss				
Stadtverordnetenversammlung				

**V o r l a g e**

**Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung zur  
Wasserversorgungssatzung**

**Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat der Stadt Laubach stellt über den Haupt-, Bau-, Finanz- und Umweltausschuss unter Beteiligung der Ortsbeiräte den Antrag, die Stadtverordnetenversammlung möge wie folgt beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit Wirkung zum 01. Januar 2024 die 2. Änderung zur Wasserversorgungssatzung.

**Begründung:**

Im Rahmen der Beratung des Magistrates vom 16.01.2023 wurde die Anpassung der Wasserversorgungssatzung als sinnvoll erachtet und die Verwaltung mit der Überarbeitung beauftragt. Der Entwurf liegt nun vor.

Zum einen sollen mit der Änderung der Wasserversorgungssatzung Rohrbrüche an den Hausanschlüssen schneller behoben werden und zum anderen wird bei den Grundstückseigentümern eine finanzielle Entlastung herbeigeführt.

Der § 25 wird entsprechend angepasst:

**§ 25 Grundstücksanschlusskosten**

DERZEIT

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.
- (4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

## NEU

- (1) Der Aufwand für die Herstellung der Anschlussleitung ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der Aufwand für die Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitung wird bis zur Grundstücksgrenze von der Stadt getragen. Ab der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung gehen die Kosten der Anschlussleitung mit Ausnahme des Wasserzählers zu Lasten des Grundstückseigentümers. Falls die notwendigen Aufwendungen durch Maßnahmen oder Wünsche des Grundstückseigentümers verursacht werden, trägt dieser die Kosten für die gesamte Anschlussleitung.  
  
Bei Hinterliegensgrundstücken gilt als Grundstücksgrenze die Grundstücksgrenze des vorliegenden Grundstücks, das an die Stelle mit der Sammelleitung angrenzt.
- (3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.

- (5) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

**Finanzielle Auswirkungen/Risiken:**

Es wurden aufgrund der höheren Mehrausgabe der Stadt bereits im Haushaltsentwurf 2024 unter dem Produkt 11.533.01 Sachkonto 61653000 Mittel in Höhe von 85.000 € bereitgestellt.

(Matthias Meyer)  
Bürgermeister

**Anlagen:**

Stellungnahme HSGB  
Entwurf 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung